

ZBB 2004, 63

VerbrKrG § 9; HWiG § 5 Abs. 2

Verbundene Geschäfte bei gleichzeitiger Vermittlung einer Immobilie im Erwerbmodell und der Finanzierung

LG Freiburg, Urt. v. 28.03.2002 – 2 O 463/99, EWIR 2003, 1265 (Kulke)

Leitsätze:

- 1. Erfüllt ein Geschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 HWiG zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Verbraucherkreditgesetz, ist die Anwendung des Haustürwiderrufsgesetzes nach § 5 Abs. 2 HWiG dann nicht ausgeschlossen, wenn das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach den Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes nicht oder nur unter gegenüber den Regelungen des Haustürwiderrufsgesetzes eingeschränkten Voraussetzungen besteht.**
- 2. Wird im Rahmen eines Erwerbmodells der Erwerb einer Immobilie in Verbindung mit der Vermittlung der Finanzierung durch einen bestimmten Kreditgeber angeboten, liegt ein verbundenes Geschäft i. S. v. § 9 VerbrKrG vor, wenn der Kre-**

ZBB 2004, 64

- ditgeber diese Verbindung kennt oder zumindest billigend in Kauf nimmt und sich des Anbieters bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags bedient.**
- 3. Die Regelungen über die Rückabwicklung verbundener Geschäfte finden im Fall eines Widerrufs nach dem Haustürwiderrufsgesetz auch dann entsprechende Anwendung, wenn ein grundpfandrechtl. gesicherter Kredit gewährt worden ist.**